

Generalvikar
Rahmenordnung der
„Arbeitsgemeinschaft für Supervision und Coaching“
im Bistum Würzburg (AGSvC)

1. Supervision und Coaching

- 1.1 Supervision und Coaching im Bistum Würzburg geschieht im Auftrag der Diözese und ist grundsätzlich geregelt durch die „Richtlinien zu Supervision und Coaching für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Würzburg“. Diese Beratungstätigkeit wird von anerkannten qualifizierten Supervisorinnen, Supervisoren und anerkannten qualifizierten Coaches durchgeführt.
- 1.2 Die Bistumsleitung sichert den anerkannten Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches eine von inhaltlichen Einflussnahmen freie Arbeit zu. Sie erwartet umgekehrt eine qualifizierte Tätigkeit im Sinne der diözesanen Richtlinien.
- 1.3 Die unmittelbare Verantwortung für Supervision und Coaching überträgt die Bistumsleitung der/dem Diözesanbeauftragten für Supervision und Coaching im Bistum Würzburg. Sie/Er ist der HA IV: Außerschulische Bildung zugeordnet.
Sie/Er trägt in Zusammenarbeit mit der AGSvC Sorge für die Weiterentwicklung von Supervision und Coaching im Bistum Würzburg und gewährleistet die Verbindung mit dem Leiter der HA IV: Außerschulische Bildung und der Bistumsleitung.

Sie/Er ist für die Begleitung der anerkannten Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches zuständig.

Sie/Er ist auch für die Koordination von Supervision und Coaching mit anderen Unterstützungssystemen im Bistum Würzburg verantwortlich (z. B. geistliche Begleitung, Gemeindeberatung) und vertritt zusammen mit diesen die gemeinsamen Anliegen gegenüber der Bistumsleitung.

2. Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches

2.1 Anerkennung von Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches durch das Bistum Würzburg

- 2.1.1 Die Anerkennung erfolgt durch den Leiter der HA IV: Außerschulische Bildung.
- 2.1.2 Ihre Zahl soll so groß sein, dass in allen Regionen des Bistums anerkannte Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches zur Verfügung stehen.
- 2.1.3 Anerkannte Supervisorinnen, Supervisoren bzw. Coaches im Bistum Würzburg können sein
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Bistums,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den evangelischen Landeskirchen und in kirchennahen Einrichtungen (z. B. Caritasverband, Diakonisches Werk),
 - freiberuflich Tätige.
- 2.1.4 Bewerberinnen und Bewerber können von sich aus die Anerkennung beantragen oder von anderen dafür vorgeschlagen werden.
Die/der Beauftragte für Supervision und Coaching im Bistum Würzburg berät mit den Sprechern der AG Supervision und Coaching über den Antrag und gibt ihn mit einem Votum an den Leiter der HA IV: Außerschulische Bildung weiter.
- 2.1.5 Die Anerkennung durch den Leiter der HA IV: Außerschulische Bildung erfolgt schriftlich.
- 2.1.6 Die Anerkennung als Supervisorin, Supervisor bzw. Coach erfolgt im Interesse beider Seiten auf Zeit, in der Regel für fünf Jahre.
Eine wiederholte Anerkennung ist auf Antrag möglich.
- 2.1.7 Eine Supervisorin, ein Supervisor bzw. Coach kann auf Wunsch die Anerkennung zurückgeben. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Leiter der HA IV: Außerschulische Bildung nach Anhörung der bzw.

des Betreffenden und nach Beratung mit der/dem Beauftragten für Supervision und Coaching unter Einbeziehung der Sprecher der AG die Anerkennung widerrufen.

2.2 Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung

2.2.1 Voraussetzung für die Anerkennung als Supervisorin, Supervisor bzw. Coach im Bistum Würzburg ist

- die fachliche Qualifikation, die durch eine abgeschlossene mehrjährige Supervisions- bzw. Coachingsausbildung nachzuweisen ist,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im pastoralen Dienst oder in ähnlichen Tätigkeitsfeldern,
- für andere Supervisorinnen, Supervisoren bzw. Coaches die Bereitschaft, sich mit der Situation und den Zielvorstellungen der Pastoral im Bistum Würzburg vertraut zu machen.

2.2.2 Als Kriterien für eine angemessene Ausbildung gelten die Ausbildungsstandards der DGSv (Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.) als Richtlinie. Eine gewisse Abweichung davon ist gemäß den diözesanen Regelungen der AGSvC möglich.

2.2.3 Als Kriterien für die persönliche Eignung gelten insbesondere

- berufliche Bewährung in persönlicher und fachlicher Hinsicht,
- Einhaltung der fachlichen Standards, z. B. Verschwiegenheit, Dokumentation u. a.,
- positive Einstellung zum Glauben und Leben der Kirche,
- spirituelle Kompetenz, d. h. eigene Erfahrungen im Geistlichen Leben und die Fähigkeit, mit Möglichkeiten und Grenzen der unterschiedlichen Ansätze von Spiritualität umzugehen.

2.2.4 Diözesane Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach entsprechender Auswahl, in einer durch das Bistum geförderten Supervisionsausbildung sind, sind für die Zeit der Ausbildung festes Mitglied der AGSvC.

2.3 Verpflichtungen

2.3.1 Mit der Anerkennung durch den Leiter der HA IV: Außerschulische Bildung verpflichten sich die Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches, nach Maßgabe der diözesanen Richtlinien tätig zu werden.

2.3.2 Sie üben ihre Tätigkeit in Anlehnung an die Standards aus, die für Supervision und Coaching gemäß den Standards der DGSv vorgegeben sind und vom Bistum anerkannt werden.

2.3.3 Die Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches verpflichten sich, an den regelmäßig stattfindenden Treffen der „Arbeitsgemeinschaft Supervision und Coaching im Bistum Würzburg“ teilzunehmen.

2.3.4 Über die durch die Arbeitsgemeinschaft gegebenen Möglichkeiten zur Fortbildung hinaus sind die Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches zur regelmäßigen Fortbildung und zur Reflexion ihrer beraterischen Tätigkeit gehalten (z. B. Kontrollsupervision, Balintgruppe, kollegiale Beratung, Fachtagung „Supervision im pastoralen Feld“).

2.4 Supervision/Coaching bei nicht vom Bistum anerkannten Beraterinnen/Beratern

Supervision/Coaching bei nicht explizit durch das Bistum anerkannten Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches ist in Ausnahmefällen möglich. Ihre Genehmigung und Förderung bedarf aber der vorausgehenden Klärung mit der/dem Diözesanbeauftragten.

3. Arbeitsgemeinschaft für Supervision und Coaching (AGSvC) im Bistum Würzburg

3.1 Die durch die Bistumsleitung, vertreten durch den Leiter der HA IV: Außerschulische Bildung anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren gehören kraft dieser Anerkennung und unabhängig von einzelnen Supervisionsprozessen zur „Arbeitsgemeinschaft Supervision und Coaching im Bistum Würzburg“ (AGSvC).

Ihre Namen werden – verbunden mit kurzen Angaben zu ihrer Ausbildung, zur derzeitigen beruflichen Tätigkeit und zu den Schwerpunkten der beraterischen Arbeit – auf einer regelmäßig fortzuschreibenden Liste geführt, die interessierten Personen und Institutionen zur Verfügung steht.

3.2 Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Ziele:

- Mitarbeit an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Supervision und Coaching im Bistum Würzburg,
- kollegialer fachlicher Austausch und Fortbildung,
- Entwicklung und Fortschreibung gemeinsamer Zielvorstellungen bei der beraterischen Arbeit im Bistum Würzburg,
- Kooperation mit anderen Unterstützungssystemen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Bistums Würzburg, z. B. Institut für Fortbildung, Gemeindeberatung, geistliche Begleitung.

- 3.3 Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich in der Regel zweimal im Jahr. Von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die an einem Treffen nicht teilnehmen können, wird eine Entschuldigung erwartet. Bei häufigem Fehlen wird die/der Diözesanbeauftragte für Supervision und Coaching im Bistum Würzburg das Gespräch mit den Betroffenen suchen. Im äußersten Fall ist der Entzug der Anerkennung und damit der Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft möglich.
- 3.4 Vorsitzende/Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft ist die/der Diözesanbeauftragte für Supervision und Coaching im Bistum Würzburg.
- Sie/er nimmt in Zusammenarbeit mit der Sprechergruppe folgende Aufgaben wahr:
 - Sie/er vertritt die Anliegen der Mitglieder der AG, der Supervision und des Coachings im Allgemeinen gegenüber der Bistumsleitung und umgekehrt.
 - Sie/er lädt zu den Treffen der AG ein, leitet sie und erstellt in Kooperation mit den Mitgliedern der AGSvC darüber ein Protokoll, das – nach Zustimmung der bei dem Treffen Anwesenden – den Mitgliedern der AG, dem Generalvikar, dem Personalreferenten, dem Leiter der HA IV: Außerschulische Bildung, dem Seelsorgeamtsleiter sowie den Verantwortlichen der anderen Unterstützungssysteme, z. B. Gemeindeberatung und geistliche Begleitung, zur Verfügung gestellt wird.
 - Sie/er nimmt Anträge auf Anerkennung als Supervisorin, Supervisor bzw. Coach, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Würzburg entgegen und bearbeitet sie gemäß der genannten Anerkennungskriterien. Entsprechendes gilt gegebenenfalls für den Entzug der Anerkennung.
 - Sie/er trägt Verantwortung für Supervision und Coaching im Bistum Würzburg und für ihre Weiterentwicklung gemäß der „Richtlinien für Supervision und Coaching im Bistum Würzburg“.
 - Sie/er arbeitet mit den anderen Unterstützungssystemen zusammen, um Interessen und Arbeitsbereiche gegenseitig abzustimmen.
 - Sie/er vertritt die AG in diözesanen und überdiözesanen Gremien.
- 3.5 Die Arbeitsgemeinschaft bildet zur Wahrnehmung der Arbeit eine Sprechergruppe.
- Ihre Aufgabe ist im Besonderen die Beratung der/des Vorsitzenden und die Zusammenarbeit mit ihr/mit ihm in allen anstehenden Fragen.

- Dazu gehören vor allem die Vorbereitung der Treffen der AG, die Zusammenarbeit mit den anderen Unterstützungssystemen und die Beratung über Anträge auf Anerkennung bzw. über einen Entzug der Anerkennung.
 - Die Sprechergruppe besteht aus der/dem Diözesanbeauftragten für Supervision und Coaching im Bistum Würzburg als ihrer/ihrer Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern der AG.
 - Die aus der AG entsendeten Sprecherinnen bzw. Sprecher sollen nach Möglichkeit alle in der AG vertretenen Gruppierungen repräsentieren.
 - Die Sprecherinnen und Sprecher werden von der AG für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - Die Treffen der Sprechergruppe finden mindestens dreimal im Jahr statt. Sie müssen stattfinden, wenn die/der Vorsitzende und/oder beide Sprecherinnen bzw. Sprecher es beantragen.
- 3.6 Die Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches stellen anlässlich der Treffen der Arbeitsgemeinschaft ihre Beobachtungen und wahrgenommenen Trends in der Entwicklung der kirchlichen Dienste zusammen und unterrichten darüber regelmäßig die Bistumsleitung. Sie leisten auf diese Weise einen Dienst an der Personalförderung und -entwicklung im Bistum Würzburg.
- 3.7 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Sprecher können auf Antrag die Erstattung der ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten erhalten. Wird eine freiberufliche Supervisorin als Sprecherin bzw. ein freiberuflicher Supervisor als Sprecher entsandt, so erhalten sie darüber hinaus eine Ausfallpauschale für die Treffen der Sprechergruppe.

4. Supervision/Coaching und andere Formen der Begleitung

- 4.1 Neben Supervision/Coaching gibt es andere fachlich begleitete Formen der Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer beruflichen Tätigkeit, wie Fortbildung, Gemeindeberatung und geistliche Begleitung. Gemeinsame Schnittmengen und gegenseitige Abgrenzung sind so zu regeln, dass alle in je eigener Weise der wirksamen Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen können.

Einzelheiten regeln die Richtlinien bzw. Geschäftsordnungen der verschiedenen Unterstützungssysteme.

4.2 In der Zielsetzung, die berufliche Tätigkeit an der Schnittstelle von Person und Arbeit zu unterstützen, sind Supervision und Coaching eng verwandt mit

- Klausur- bzw. Reflexionstagen von Teams unter fachlicher Begleitung,
- Formen der Praxisbegleitung, die durch andere als für Supervision und Coaching fachlich qualifizierte Begleiterinnen und Begleiter oder nach anderen geltenden Standards vorgenommen werden,
- kollegiale Beratung.

Die Förderung solcher Prozesse durch das Bistum erfolgt nach Maßgabe der diözesanen Regelung.

5. Gültigkeit

Vorliegende Rahmenordnung der „Arbeitsgemeinschaft Supervision und Coaching“ im Bistum Würzburg (AGSvC) tritt am 1. April 2017 in Kraft. Zugleich tritt die Rahmenordnung der Arbeitsgemeinschaft „Supervision im Bistum Würzburg“ vom 10. August 2002 (Würzburger Diözesanblatt 148 (2002) Nr. 13 vom 10.08.2002, S. 200-201) außer Kraft.

Würzburg, 15. Februar 2017

Thomas Keßler
Generalvikar